

## Coronavirus: Fragen zu Vereinsrecht (Update 13.01.2021)

Der Gesetzgeber hat nunmehr nachgelegt und Änderungen des COVID-19-Abmilderungsgesetzes beschlossen, die ab März 2021 gelten und die bisherigen Regelungen konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die Fragen zur Einberufungspflicht bei satzungsmäßig vorgesehener Versammlung und die Geltung der Regelungen für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

Durch die coronabedingten landesspezifischen Regelungen und damit verbundenen Beschränkungen zum Zusammenkommen einer größeren Anzahl von Personen sehen sich viele Vereine derzeit mit der Frage konfrontiert, ob und wie sie Mitgliederversammlungen möglicherweise vorerst vermeiden können. Dies gilt gerade dann, wenn schwer aufschiebbare Entscheidungen, wie die Bestellung eines neuen Vorstandes nach abgelaufener Amtszeit des bisherigen Vorstandes, anstehen. In solchen Fällen mag die Beantragung der Bestellung eines Notvorstandes als geeignetes Mittel erscheinen, um die Zeit, bis die Durchführung von Mitgliederversammlungen unter normalen Bedingungen wieder möglich ist, zu überbrücken. Grundsätzlich lassen sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach § 29 BGB auf Antrag(Not-) Vorstandsmitglieder bestellen - soweit ein Verein nicht über die erforderlichen Mitglieder eines Vorstandes verfügt. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall durch das Amtsgericht.

**Im konkreten Fall fand sich in der Vereinssatzung allerdings eine Regelung, dass die Vorstandsmitglieder nach abgelaufener Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt bleiben.**

### Darf unser Verein trotz des Ausbruchs von COVID-19 eine körperliche Mitgliederversammlung abhalten?

Die neue Gesetzeslage ab März 2021 stellt dabei eindeutig klar, dass der Vorstand bei entsprechenden Versammlungsverboten und der Unzumutbarkeit einer virtuellen Versammlung nicht zur Einberufung verpflichtet ist. So lautet der neue § 5 Abs. 2a Covid-19-Abmilderungsgesetz:

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand **nicht verpflichtet**, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

### Wie kann ich eine Mitgliederversammlung verschieben oder absagen?

Sofern die Satzung – wie in den meisten Fällen üblich – hierzu keine Vorgaben macht, gelten für die Absage und die Verschiebung einer Mitgliederversammlung die gleichen Formvorschriften wie für deren Einberufung. Sie müssen der satzungsmäßig bestimmten Form für eine Einladung genügen (schriftlich?) und von dem Organ ausgesprochen werden, das für die Einladung zuständig ist. Fristen sind ohne spezielle Satzungsvorgabe nicht zu beachten. Die Mitglieder müssen jedoch rechtzeitig vor dem Termin davon Kenntnis nehmen können. Im Fall einer Verschiebung kann diese mit der erneuten Einladung zu einem neuen Termin verbunden werden.

### Ist stattdessen eine virtuelle Mitgliederversammlung oder ein Umlaufbeschluss möglich?

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.



Oberschwäbischer  
Chorverband  
1885 e.V.

Diese Vorschrift stellt virtuelle Versammlungen und Mischformen der Präsenzversammlung gleich. Eine derartige Versammlung ist ohne eine besondere Satzungsgrundlage sowie ohne die Zustimmung aller Mitglieder – wie bei der bisherigen schriftlichen Beschlussfassung – für gültige Beschlüsse ausreichend. Der neue Gesetzeswortlaut soll außerdem klarstellen, dass kein Mitglied den Vorstand zwingen kann, ihm eine physische Teilnahme an einem Versammlungsort zu ermöglichen.

Unter Umständen kann es daher ratsam sein, die künftig mögliche vereinfachte schriftliche Beschlussfassung zu wählen oder wenigstens die virtuelle Versammlung damit zu kombinieren. Das Covid-19-Abmilderungsgesetz sieht im Weiteren (Art. 2 § 5 Abs. 3) nämlich vor:

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Das Covid-19 Abmilderungsgesetz regelt in Art. 2 § 5 Abs. 1 nunmehr, dass auch ohne eine solche satzungsmäßige Bestimmung **Vorstände im Amt bleiben, bis Nachfolger bestellt sind** oder eine Abberufung erfolgt. Insoweit muss eine Mitgliederversammlung jetzt nicht einberufen werden, wenn die Amtszeit der Vorstände endet und eine entsprechende Fortführungsklausel in der Satzung fehlt.

Der OCV ist eingetragen im  
Vereinsregister Nr. 87 beim  
Amtsgericht Ravensburg.  
Bankverbindung:

Kreissparkasse Ravensburg  
IBAN:  
DE14 6505 0110 0048 0165 75  
BIC: SOLADES 1RVB

OCV im Internet:  
[www.ocv1885.de](http://www.ocv1885.de)